

# Vorhabensbezogener Bebauungsplan

## „ÄRZTEHAUS GLEISDREIECK“ in Lampertheim (HE)

### Artenschutzrechtliche Einschätzung



Im Auftrag der Ringmed Lampertheim GmbH & Co. KG

Ginsterweg 4

68623 Lampertheim

Stand: November 2022

Bearbeitung:  
Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol.  
Silberne Bergstr. 24, 69253 Heiligkreuzsteinach

## **INHALT:**

<b>1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG</b>	<b>3</b>
1.1. Rechtsgrundlagen	3
<b>2. MATERIAL UND METHODE</b>	<b>4</b>
<b>3. UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
<b>4. EINSCHÄTZUNG</b>	<b>5</b>
<b>5. FAZIT</b>	<b>6</b>
5.1. Zeitplan für Untersuchungen	7
<b>6. LITERATUR</b>	<b>8</b>
<b>7. BILDDOKUMENTATION</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Die Ringmed Lampertheim GmbH & Co. KG plant den Neubau eines Ärztehauses im Neubaugebiet „Gleisdreieck“ in Lampertheim. Das Institut für Faunistik wurde beauftragt eine ökologische Einschätzung des Plangebietes zu geben und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. **Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt.**

### 1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Sind. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **2. Material und Methode**

Begehungen zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 26.10.2022 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Lageplan und Abgrenzung Geltungsbereich unmaßstäblich
- Online Abfrage Natureg Viewer, Hessenvviewer, Fachliteratur

## **3. Untersuchungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 3.446 m<sup>2</sup> groß und umfasst die Teilflächen der Grundstücke 698, 699, 700, 701 und 722/1 auf der Gemarkung Lampertheim (Abb. 1). Nach Norden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden, Westen und Osten schließt Wohnbebauung an.

Überplant wird mit etwa 3.000 m<sup>2</sup> größtenteils eine Grünfläche, die allmählich verbuscht und zu geringen Teilen Ackerland.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 222 „Nördliche Oberrheinniederung“ und zur Untereinheit 222.1 „ Mannheim-Oppenheimer Rheinniederung“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht.

## **4. Einschätzung**

### **Allgemeines**

Das Plangebiet kann eine potentielle ökologische Funktion als Lebensraum für Eidechsen erfüllen.

### **Feldhamster**

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet ist nicht wahrscheinlich. Nachweise aus der Umgebung von Lampertheim fehlen seit 2014 (HLNUG 2021). Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

### **Haselmaus**

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der fehlenden Habitataignung des Plangebiets auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

### **Fledermäuse**

Das Plangebiet kann aufgrund seiner geringen Größe und Ausstattung keine bedeutsame ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur erfüllen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Eine vertiefende Prüfung lässt sich nicht ableiten.

### **Brutvögel**

Eine sehr geringe Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht für Frei- und Gebüschbrüter im Bereich des Baumbestands an der Ringstraße. Die Lage direkt am Ortsrand und die Nähe zur Umgehungsstraße schließen ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie der Feldlerche und dem Rebhuhn hingegen aus. Die Relevanzschwelle wird durch das Vorhaben nicht erreicht. Eine vertiefende Prüfung lässt sich daher nicht ableiten.

### **Reptilien**

Der Grünlandbereich mit seinen Altgrasbeständen kann eine ökologische Funktion als Habitat für Reptilien, wie z. B. Zaun- oder Mauereidechse erfüllen. In Lampertheim wurden beide Arten in ähnlichen Habitaten bereits nachgewiesen. Ein Vorkommen ist daher mit hinlänglicher Sicherheit nicht auszuschließen. Eine Untersuchung wird daher empfohlen.

## Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien im Plangebiet ist aufgrund fehlender Laichgewässer nicht zu rechnen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

## Insekten

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten ist durch die Ausstattung des Plangebiets nicht zu rechnen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

## Weichtiere

Mit einem Vorkommen der über die BArtSchV besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) ist zu rechnen. Eine erhebliche Betroffenheit ist nicht anzunehmen, da die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

## Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatsigenschaften ausgeschlossen.

Tab. 1: Durch das geplante Bauvorhaben „Ärztelhaus Gleisdreieck“ bei Lampertheim sind folgende Arten bzw. Artengruppen potentiell betroffen.

Tierart bzw. Artengruppe	Vorkommen im Plangebiet	Gesetzl. Schutzstatus	Konflikt nach § 44 BNatSchG	Betroffener Lebensraum	Wirkfaktor
Vögel	potentiell	VSRL, BArtSchV, BNatSchG	Verlust von sehr wenigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Baumbestand	baubedingt durch Rodungen
Reptilien	potentiell	FFH-RL, BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Übergangsbereiche, Grünland	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung

VSRL = RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)  
 FFH-RL = RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen  
 BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz 2010  
 BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung 2005

## 5. Fazit

Es besteht die Möglichkeit der Betroffenheit von Eidechsenvorkommen und somit, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Eine vertiefende Untersuchung wird daher grundsätzlich empfohlen. Die vorliegende Einschätzung fußt auf einer Besichtigung der vorhandenen ökologisch, bedeutsamen Strukturen im Plangebiet sowie einer Recherche zum möglichen Artenspektrum. Eine Erhebung des Arteninventars war nicht Bestandteil des Auftrags.

Nicht immer müssen vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden. Es kann auch das potentiell vorhandene oder durch bereits vorhandene Daten nachgewiesene Artenspektrum bewertet werden. In diesen Fällen ist immer eine Betroffenheit anzunehmen (sog. Worst-Case-Betrachtung, s. u.).

A 44 Ratingen – Velbert(BVerwG: „Ratingen – Velbert“, Urteil vom 18.3.2009 –9 A 39/07)

“Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case- Betrachtungen zu arbeiten.“

## 5.1. Zeitplan für Untersuchungen

Art/Gruppe	Zeitraum	Untersuchungstiefe
Reptilien	März-Juni	4-5 Termine

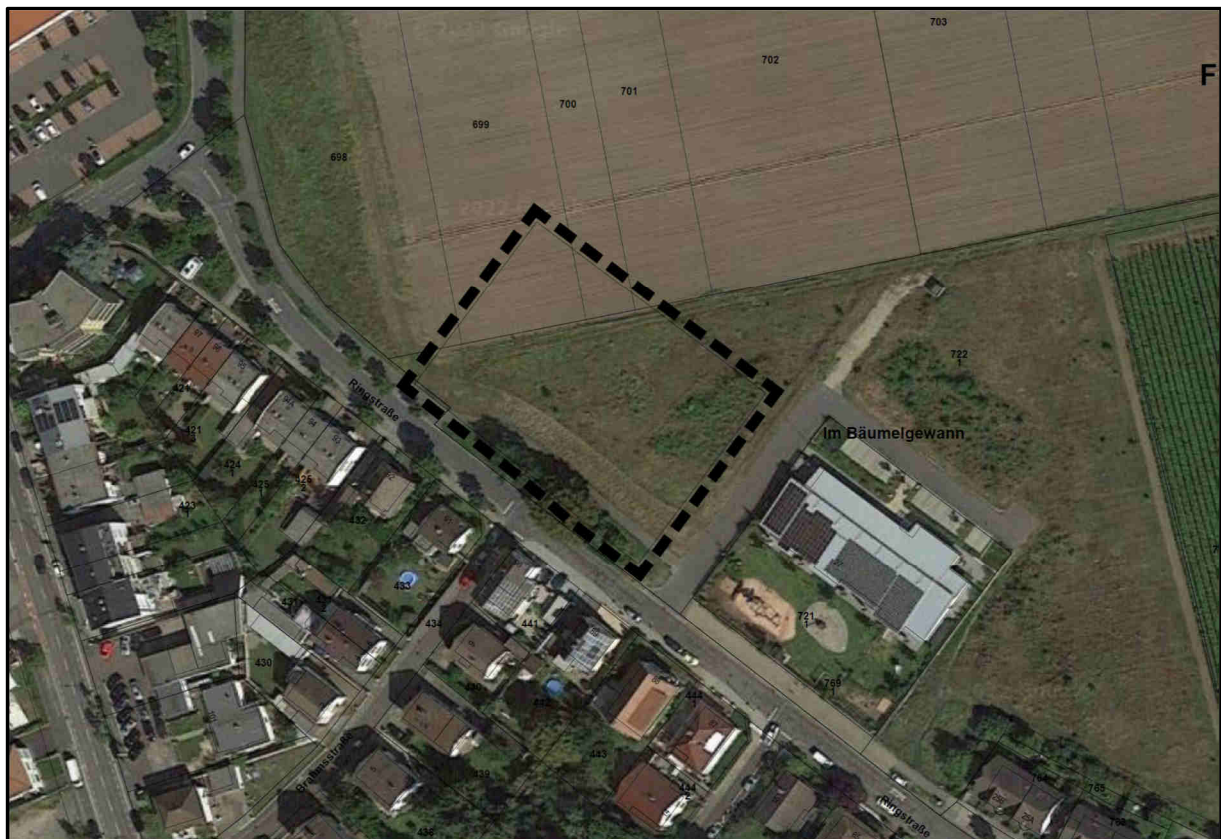


Abb. 1: Lage des Plangebiets „Ärztehaus Gleisdreieck“ in Lampertheim (He). (Quelle: Project GmbH)

## 6. Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - [www.juris.de](http://www.juris.de).

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2019): Artgutachten 2019 : LANDESMONITORING 2019 ZUR VERBREITUNG DER HASELMAUS (*MUSCARDINUS AVELLANARIUS*) IN HESSEN (ART DES ANHANGES IV DER FFH-RICHTLINIE)

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2021): Artgutachten 2021 - Erfolgskontrolle zu Schutzmaßnahmen für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen im Jahr 2021.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).

## 7. Bilddokumentation



Abb. 2: Blick von der Ringstraße auf das Plangebiet Richtung Osten.





Abb. 3: Plangebiet mit Grünland- und Ackeranteil.



Abb. 4: Besonnte Randstrukturen bieten ein Potential für Eidechsen.



Abb. 5: Blick über das Plangebiet nach Süden zur Ringstraße.